

# Kinderschutzkonzept der Wulmstorfer Kindergruppe e.V.



Wulmstorfer Kindergruppe e.V.

Alte Dorfstraße 17

27321 Thedinghausen

Verfasst Oktober 2022

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	3
2	Grundlagen .....	3
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	4
2.2	UN- Kinderrechtskonvention .....	5
2.3	Grundbedürfnisse von Kindern .....	6
3	Kindeswohl und -gefährdung.....	6
3.1	Definition von Kindeswohl .....	6
3.2	Definition von Kindeswohlgefährdung .....	7
3.3	Formen der Grenzüberschreitung.....	7
3.4	Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung .....	9
3.4.1	Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....	9
3.4.2	Dokumentation .....	10
3.4.3	Telefonnummern für Ansprechpartner*innen im Kinderschutz .....	10
4	Verhaltenskodex der Mitarbeiter*innen .....	11
4.1	Einstellungsverfahren.....	12
5	Partizipation .....	13
5.1	Partizipation der Kinder .....	13
5.2	Partizipation der Eltern .....	13
6	Beschwerdemanagement .....	14
6.1	Definition.....	14
6.2	Ziel des Beschwerdeverfahrens .....	14
6.3	Möglichkeiten der Beschwerde .....	15
6.3.1	Beschwerdeweg Kinder .....	15
6.3.2	Beschwerdeweg Personal .....	16
6.3.3	Beschwerdeweg Eltern .....	17

# 1 Einleitung

Im folgenden Text zeigen wir als Wulmstorfer Kindergruppe e.V. unser Kinderschutzkonzept auf. Wir als Kindergruppe bieten Kindern jeglicher Herkunft und Religion einen Raum des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Das Kindeswohl ist eines der höchsten Güter und mit diesem Konzept wollen wir unser Handeln zum Wohle der Kinder definieren, damit eine kindgerechte Entwicklung gelingen kann. Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt, ein selbstständiger, selbstbewusster und autonomer Erwachsener zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann.

Für Kinder und Eltern ist die Kindergruppe ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Wir unterstützen insbesondere auch Eltern, denen es nicht oder nicht immer gelingt, ihre Kinder gut zu beschützen oder zu behandeln. Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.

# 2 Grundlagen

Alle Mitarbeiter\*innen der Wulmstorfer Kindergruppe e.V. wollen aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder gewährleisten. Dies geschieht im täglichen Miteinander durch angemessene Umgangsformen, durch Aufmerksamkeit im Wahrnehmen der Kinder und durch Wachsamkeit im Erleben des Sozialen, der Bedürfnisse, der Ängste und den Nöten der Kinder.

Die Leitlinien des Kinderschutzes in unserer Kindergruppe basieren auf diesen Säulen:

- die rechtlichen Grundlagen nach Sozialgesetzbuch (SGB) VIII §8a, §8b, §45, §47, §72a
- die Rechte von Kindern und Jugendlichen nach dem Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention
- das Grundgesetz ( „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“)
- die Grundbedürfnisse von Kindern

## 2.1 Rechtliche Grundlagen

- **§ 8a, Absatz 4, SGB VIII:**

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

- **§ 45, Absatz 2, SGB VIII:**

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn 1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden, räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

- **§ 45, Absatz 3, SGB VIII:**

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen

Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

- **§47, SGB VIII:**

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.“

- **§72a, Absatz 1, SGB VIII:**

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“

## 2.2 UN- Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht,

- das Recht auf Bildung und Ausbildung,
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung,
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden.
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens,
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

In unserer Kindergruppe achten wir diese Rechte.

### 2.3 Grundbedürfnisse von Kindern

Kinderschutz ist die Gewährleistung kindbezogener Voraussetzungen sowie sozioökonomischer Rahmenbedingungen an jedem Tag bei jedem Kind und nicht nur im Not- und Krisenfall. Für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs Kindeswohl ist der Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig.

Grundbedürfnisse von Kindern:

- Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
- Stabile Bindungen
- Ernährung und Versorgung
- Gesundheit bzw. Gesundheitsfürsorge
- Schutz vor materieller und sexueller Ausbeutung

## 3 Kindeswohl und -gefährdung

### 3.1 Definition von Kindeswohl

Das Kindeswohl kann unter zwei Aspekten betrachtet werden, einerseits als Förderung des Kindes, andererseits als Schutz des Kindes vor Gefahren. Bezugspunkte für eine Konkretisierung des Begriffs „Kindeswohl“ finden sich in den Grundrechten des Kindes bzw. Jugendlichen als Personen mit

- eigener Menschenwürde (Art.1, Abs.I, S.1 GG)
- einem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art.2, Abs.11, S.1 GG)
- einem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Art.2, Abs.I, i.V.m. Art.I, S.1 GG)
- einem Schutz ihres Eigentums und Vermögens (Art.14, Abs.I GG).

Für das Kindeswohl verantwortlich sind in erster Linie die Eltern (als natürliche Sachwalter, Art.6, Abs.II, S.1 GG); daneben gibt es ein staatliches Wächteramt (Art.6, Abs.11, S.2 GG). Dieses können Familiengerichte (§ 1666 BGB) oder Jugendämter (SGB VIII) wahrnehmen, etwa bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Diese ist (nach der aktuellen Rechtsprechung) gegeben bei einer gegenwärtig vorhandenen Gefahr, einer Erheblichkeit der Schädigung und einer gewissen Sicherheit der Vorhersage.

### 3.2 Definition von Kindeswohlgefährdung

Die Kindeswohlgefährdung lässt sich folgendermaßen definieren: „Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu besorgende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall das Kindeswohl zu definieren“. Um in solch einem Fall das Kindeswohl definieren zu können, ist für uns der Austausch im Team unabdingbar. Auch muss das Kindeswohl immer im pädagogischen Kontext gesehen werden. So werden unter anderem auch regelmäßige Eltern- und Entwicklungsgespräche geführt, da ein solcher Austausch im Sinne der Erziehungspartnerschaft mit Eltern es für die Pädagog\*innen in der Regel leichter macht, Besorgnisse im Sinne des Kindeswohls rechtzeitig anzusprechen. Schließlich leiten wir auch aus der obigen Definition ab, dass den Erzieher\*innen die Verantwortung im Handeln obliegt, um im Falle des Nichteingreifens seitens der Erziehungsberechtigten die Kinder und ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und für sie zu sprechen.

### 3.3 Formen der Grenzüberschreitung

- **Seelische und körperliche Misshandlung**

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen

können. Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass es wertlos, ungewollt oder ungeliebt sei oder nur dazu diene, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.

- **Verbale Gewalt**

Das Kind wird eingeschüchtert, zum Schweigen gebracht und mit Schuldgefühlen belastet.

- **Vernachlässigung**

Dies bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneter Dritte zugrunde liegt.

- **Sexueller Missbrauch**

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Nimmt die pädagogische Fachkraft Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr und schätzt diese ein, ob es sich um eine akute oder nicht akute Gefährdungslage handelt.

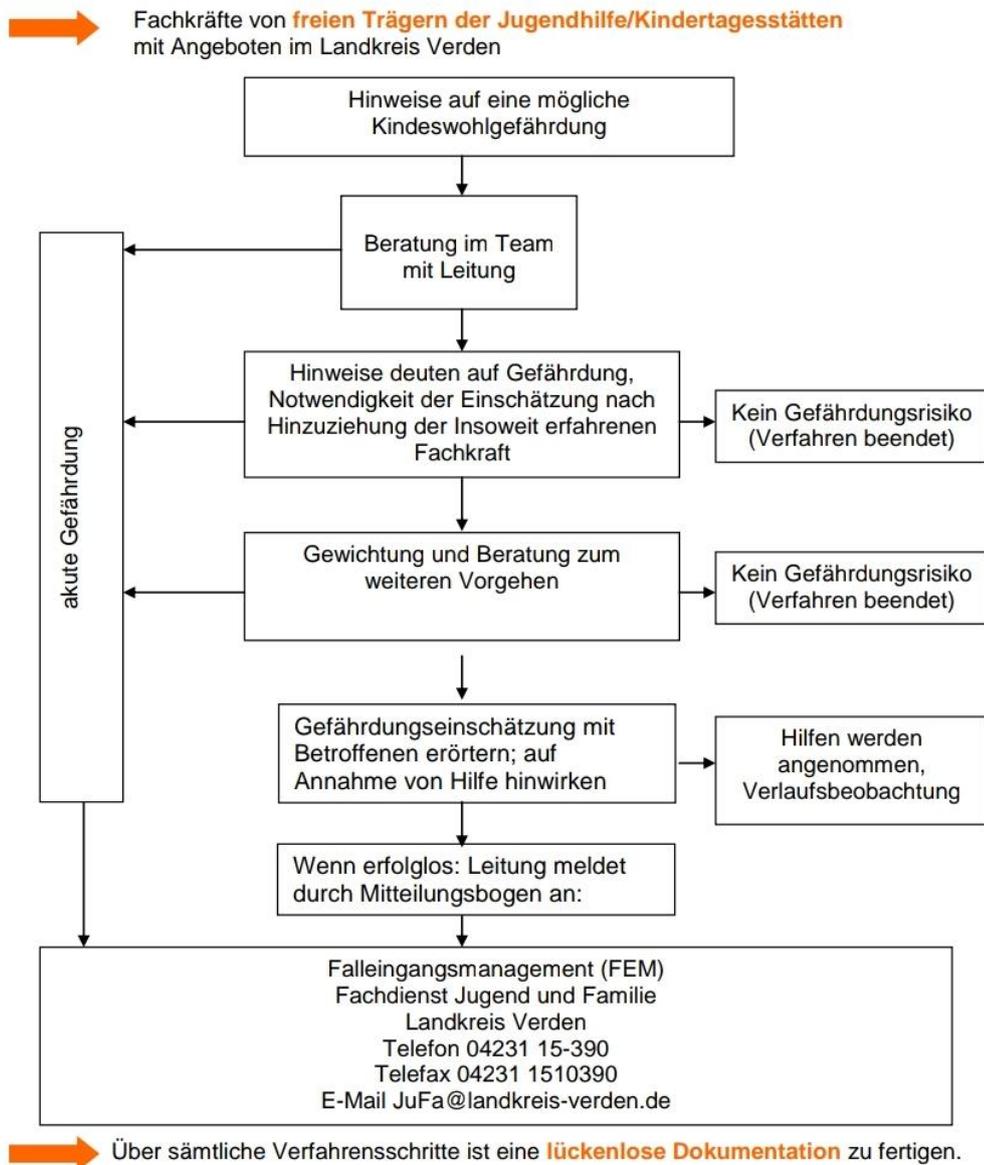
### 3.4 Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

#### 3.4.1 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Anlage 5  
zur Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII  
sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter  
Personen nach § 72a SGB VIII  
Stand: 01.05.2018

#### Handlungsschritte/Ablaufschema bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung



### 3.4.2 Dokumentation

Die beobachtete und als möglicherweise gefährdete Situation wird in Form des folgenden Rasters erfasst:

- Auflistung der beteiligten Personen, der fallführenden pädagogischen Fachkraft, ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft
- detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalte: sachliche Beschreibung der Situation (Gefährdungsarten, Beschreibung des Umfeldes und Zustand des Kindes) und Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten
- bisherige Schutzmaßnahmen der Einrichtung.

Elterngespräche werden nicht mehr alleine geführt, zusätzliche pädagogische Fachkraft führt Protokoll.

Zu jedem Zeitpunkt wird schriftlich festgehalten, wer für welchen Schritt verantwortlich ist und dies innerhalb des Teams kommuniziert.

### 3.4.3 Telefonnummern für Ansprechpartner\*innen im Kinderschutz

- **Fachberatung:**

Stadt Achim

Gudrun Schütte

Pädagogische Fachberaterin für

Kindertageseinrichtungen

der Stadt Achim, Gemeinde Oyten, Samtgemeinde Thedinghausen und des Flecken Ottersberg

Obernstraße 38

28832 Achim

Tel.: 04202/9529-130

[g.schuette@stadt.achim.de](mailto:g.schuette@stadt.achim.de)

- **Insofern erfahrene Fachkraft (IEF):**

Verein ambulanter Erziehungshilfen e.V.

Große Straße 76, 277283 Verden (Aller)

04231931404

- **Jugendamt**

Fachdienst Jugend und Familie

Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)

0423115390

[fem51@landkreis-verden.de](mailto:fem51@landkreis-verden.de)

- **IMPULS. Fachberatung**

Landkreis Verden - Kreishaus

Lindhooper Straße 67

27283 Verden (Aller)

Telefon: 04231 15-8932

E-Mail: [impuls-fachberatung@landkreis-verden.de](mailto:impuls-fachberatung@landkreis-verden.de)

## 4 Verhaltenskodex der Mitarbeiter\*innen

Die Kinder der Wulmstorfer Kindergruppe e.V. werden durch den Verhaltenskodex der Mitarbeiter\*innen geschützt. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter\*innen geschützt werden.

Jede/r Mitarbeitende hat Sorge zu tragen, dass:

- die Rechte der Kinder gewahrt werden.
- er/sie sich aktiv gegen grenzübergreifendem Verhalten positioniert und die Kinder somit vor grenzübergreifendem Verhalten geschützt werden.
- Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld.
- geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden.
- Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung angewendet wird.
- physische und psychische Gewalt gegen Kinder in unserer Einrichtung keinesfalls toleriert wird.
- Ferner werden hier sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeiter\*innen und unter Kindern in keiner Weise geduldet.

- Die Mitarbeiter\*innen der Kindergruppe sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
- Die Mitarbeiter\*innen überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei dem pädagogischen Personal.
- Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
- Erhalten Mitarbeiter\*innen Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenen Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen direkt an die Leitung weiter.
- Ist die Leitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Vorstand) zu informieren.
- In unserer Einrichtung legen wir großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch nonverbal äußern. Jedes Kind kann immer frei entscheiden, ob es jede Form der körperlichen Nähe von Erwachsenen annehmen oder ausschlagen möchte.
- Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden muss klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist.
- Die Mitarbeiter\*innen begleiten das Kind nur zum WC, wenn es Hilfe benötigt.
- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder die kindlichen Handlungen entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Sorgeberechtigten darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

#### 4.1 Einstellungsverfahren

Angehende Mitarbeiter\*innen müssen vor der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Neue Mitarbeiter\*innen und Praktikant\*innen werden über das Kinderschutzkonzept informiert und müssen die Selbstverpflichtungserklärung zum

Verhaltenskodex unterschreiben. Alle Mitarbeiter\*innen unterzeichnen eine Schweigepflichtserklärung.

## 5 Partizipation

Durch aktive Beteiligung befähigen wir die Kinder, sich mit anderen Kinder zu verständigen, Konflikte auszuhandeln und ihre Ideen allein oder gemeinsam mit anderen zu verwirklichen. Uns ist es wichtig, dass Kinder lernen, ihre eigene Meinung zu äußern, Initiative und Verantwortung zu übernehmen.

Kinder haben täglich vielfältige Möglichkeiten sich in Entscheidungen und Abläufe mit einzubringen. Als Elternverein ist eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern eine Grundvoraussetzung. Zusätzlich werden durch die Verbindung mit der Elternarbeit für die Kinder weitere Angebote und Möglichkeiten geschaffen.

### 5.1 Partizipation der Kinder

- Tageskind
- Hauswirtschaftliche Aufgaben bezogen aus Frühstück und Kochen
- Anregung von Hilfestellungen untereinander
- Dinge aus ihrer Lebensrealität mit in die Kindergruppe bringen
- Spielort, Spielpartnerinnen und Material können überwiegend frei gewählt werden

### 5.2 Partizipation der Eltern

- regelmäßige Elternabende
- regelmäßige Mitgliederversammlungen
- regelmäßige Elterngespräche
- „Dienste“ – Vorstand, Garten, Fahrdienste u.ä.
- Mitgestalten der Feste und Ausflüge für die Kindergruppe bzw. die Kinder (bezogen auf respektvollen Umgang mit anderen Erwachsenen und Kindern, positiv zugewandt sein und/oder persönliche Zugänge zu Aktivitäten)

## 6 Beschwerdemanagement

Beschwerden, Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen, Anfragen oder Feedback können in unserer Einrichtung von Kindern, Eltern und Mitarbeiter\*innen ausgedrückt werden. Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann. Während sich die älteren Kindergartenkinder oder Vorschulkinder schon gut über Sprache mitteilen können, muss die Beschwerde der Aller kleinsten von den Pädagog\*innen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen. Wir verstehen Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung. Dies erfordert Rahmenbedingungen mit einer offenen Gesprächskultur und einer Grundhaltung, welche die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.

### 6.1 Definition

Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle schriftlichen und/oder mündlichen Äußerungen von Mitarbeitenden, Kindern oder deren Personensorgeberechtigten, die den Einrichtungsalltag, insbesondere

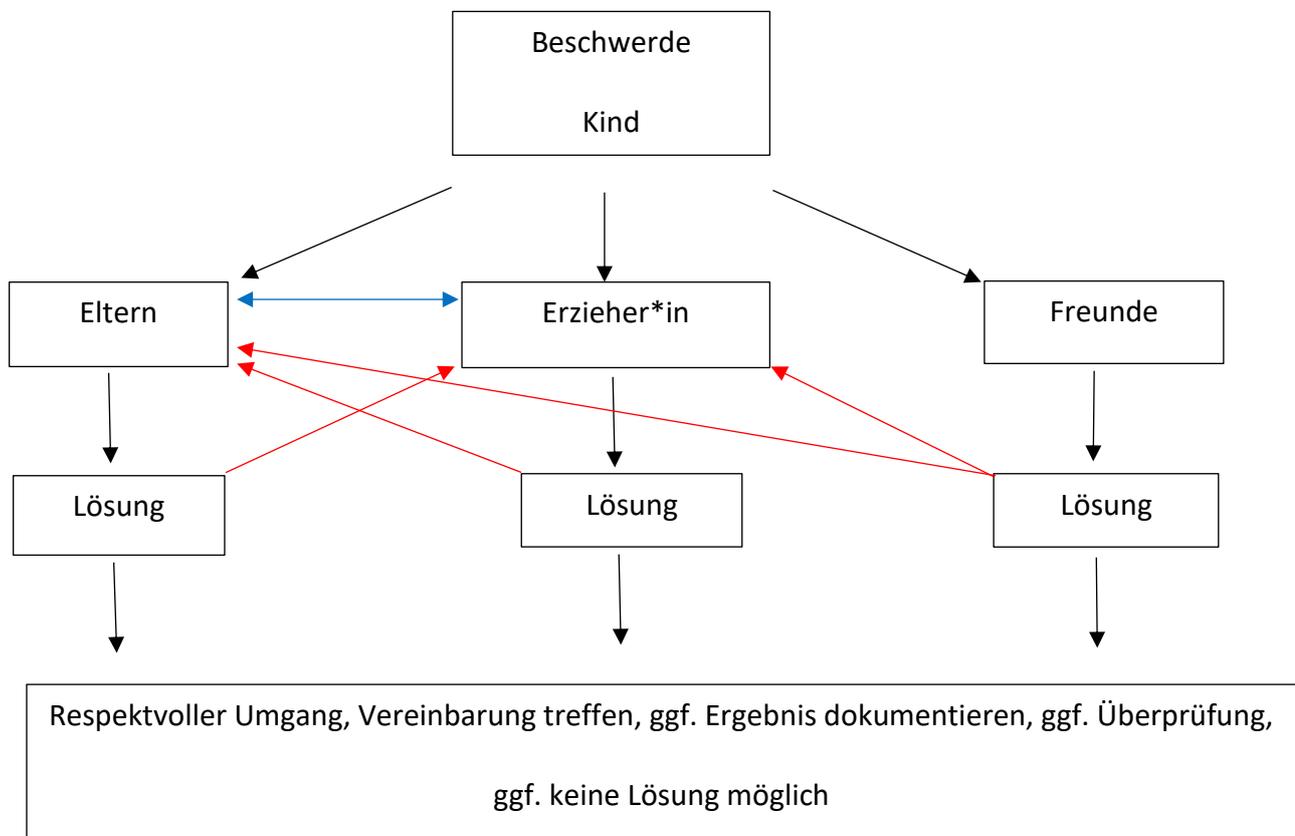
- das Verhalten der Fachkräfte, Kinder, sonstige Personen in der Einrichtung
- das Leben in der Einrichtung, oder
- die Entscheidungen des Trägers betreffen.

### 6.2 Ziel des Beschwerdeverfahrens

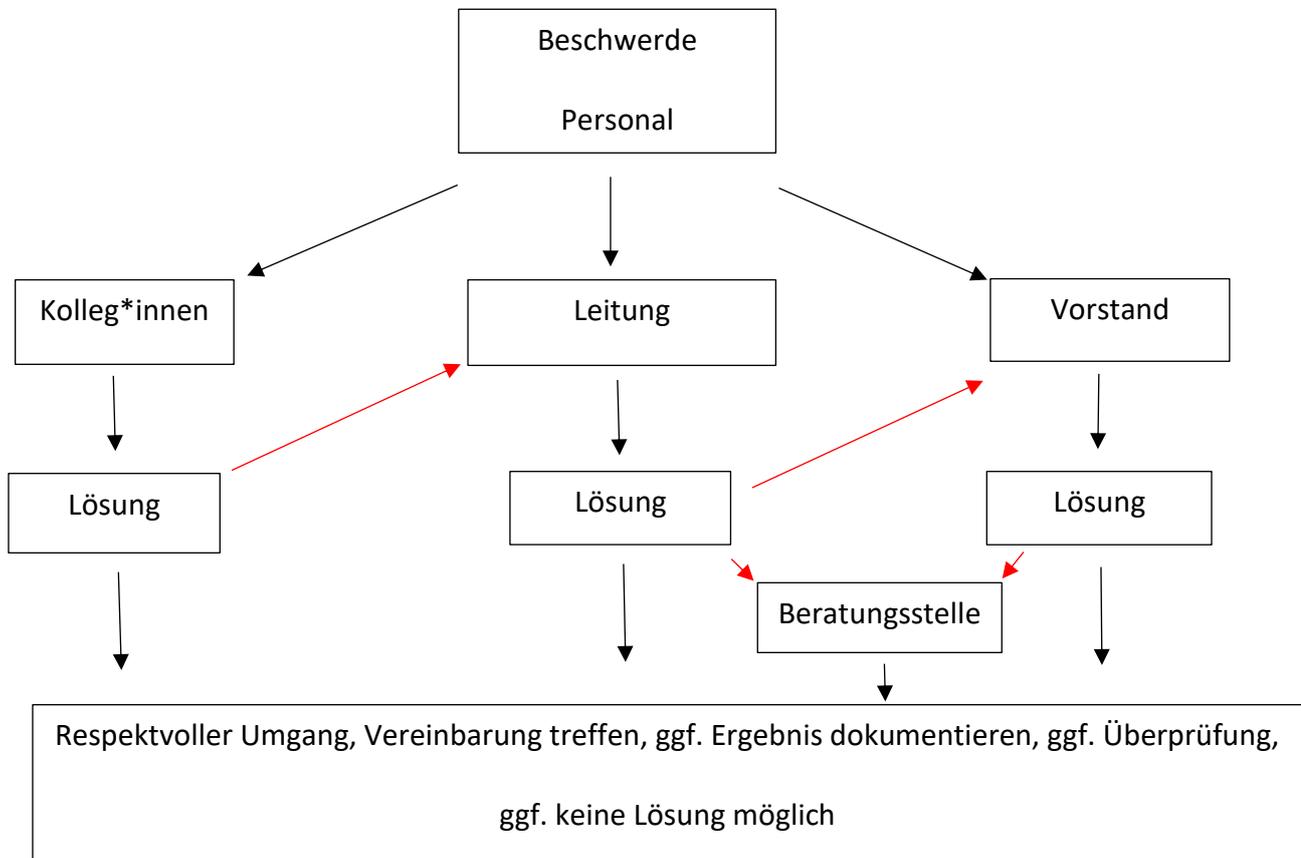
- Instrument zur Wahrung der Rechte von Kindern, Eltern, Mitarbeiter\*innen und anderen in der Einrichtung tätigen Personen, also den Kindern ihre Rechte aufzuzeigen und die Möglichkeit der Beschwerde zu verankern.
- Qualitätssicherung - Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, einen professionellen Umgang mit Beschwerden sicherzustellen.
- Reflexion der eigenen Arbeit.
- Prävention und schützen von Kindern und Erwachsenen

## 6.3 Möglichkeiten der Beschwerde

### 6.3.1 Beschwerdeweg Kinder



### 6.3.2 Beschwerdeweg Personal



### 6.3.3 Beschwerdeweg Eltern

